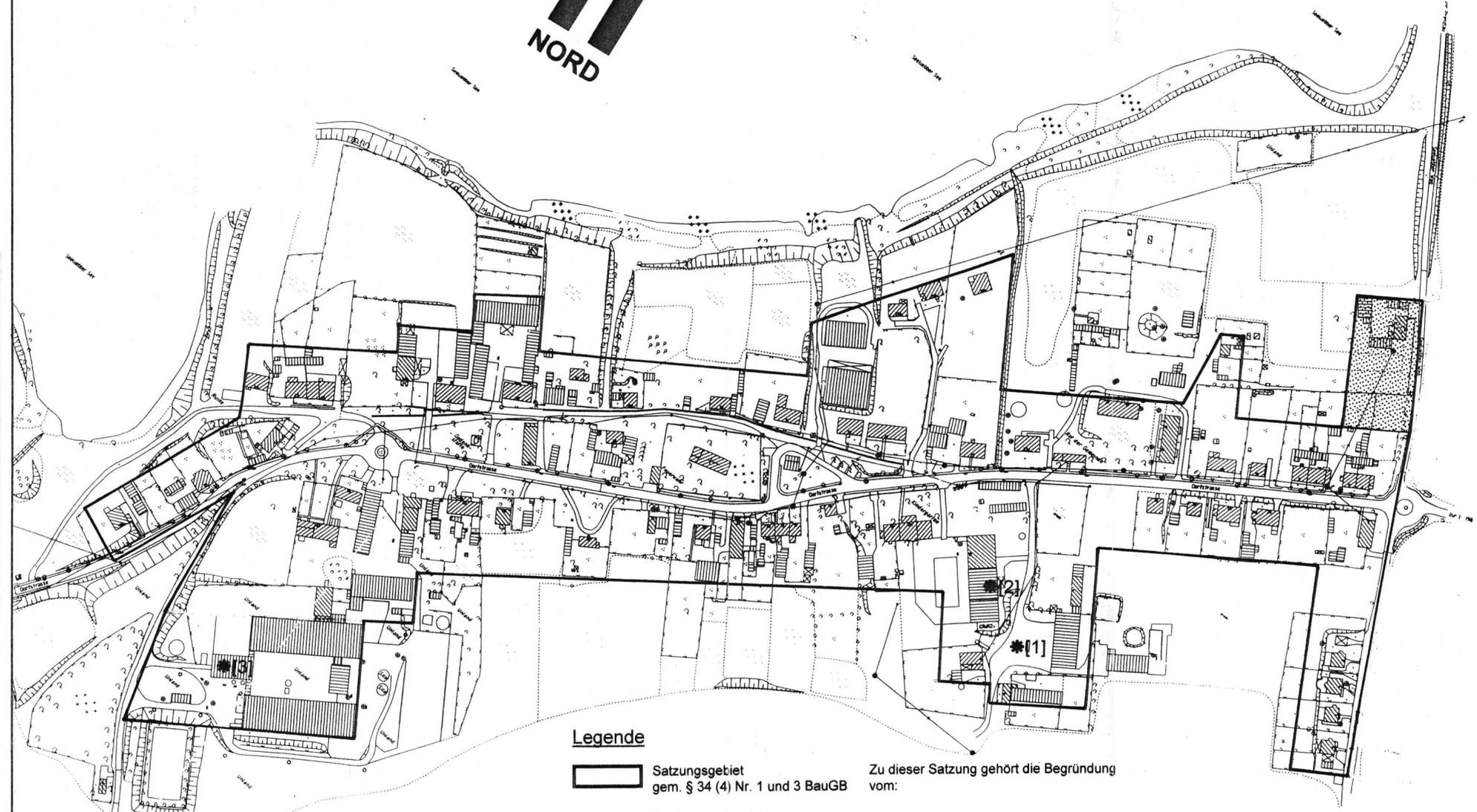




Planzeichnung (Teil A)



Legende

-  Satzungsgebiet gem. § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB
-  Ergänzungsbereich gem. § 34 (4) Nr. 3 BauGB

Zu dieser Satzung gehört die Begründung vom:

Zu dem Ergänzungsbereich gehört die textliche Festsetzung § 1

- * Altlastenverdachtsfläche
Hier: [1] Altstandort Tankstelle
 [2] Werkstatt mit Öllager und Sammelgrube
 [3] Melkhaus mit Vakuumpumpenanlage

Teil B

Textliche Festsetzung zum Ergänzungsbereich:

Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Gewässer § 9 (1) Nr. 25 a und b BauGB

§1

Auf den Baugrundstücken ist je angefangene 75 qm versiegelter Fläche ein heimischer, standortgerechter Laubbaum (auch hochstämmige Obstbäume [bevorzugt sogenannte „alte“ Sorten]), StU 10 - 12 cm (Durchmesser ca. 3-4 cm) - gemessen in 1,0 m Höhe über dem Erdreich, anzupflanzen. Die Pflanzflächen (Mindestpflanzfläche je Baum [Pflanzscheibe] 6 qm bei Pflanzung in Gruppen und 8 qm bei Einzelpflanzungen) sind bodendeckend zu bepflanzen. Die Anpflanzungen sind dauernd zu erhalten und bei Ausfall zu ersetzen.

Rechtsgrundlage

BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. S. 2141, 1998 I S. 137)

Verfahrensvermerke:

1. Den berührten Trägern öffentlicher Belange ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu dieser Ergänzungssatzung in der Zeit vom 19.12.98 bis zum 29.01.99 gegeben worden.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)
2. Den betroffenen Bürgern ist in Anwendung der Vorschriften des § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 20.08.99 bis zum 22.09.99 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)
3. Die Stadtverordnetenversammlung hat die vorgebrachten Anregungen der Träger öffentlicher Belange sowie der Bürger am 17.11.99 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)
4. Die Satzung gemäß § 34 (4) Nr. 1 und 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 17.11.99 von der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau beschlossen. Die Begründung zur Satzung wurde mit Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Prenzlau vom 17.11.99 gebilligt.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)
5. Die Genehmigung dieser Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 08.03.00 mit Maßgabe und Auflagen erteilt.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)
6. Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau ist den in der Genehmigung vom 08.03.00 (Az.: 6199-04/2000) aufgeführten Maßgabe und den Auflagen in seiner Sitzung am 22.11.00 beigetreten.

Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zuvor gem. § 13 Nr. 1 BauGB in der Zeit vom 30.06.00 bis zum 28.07.00 Gelegenheit zur Stellungnahme zum geänderten Satzungsentwurf gegeben.

Den betroffenen Bürgern wurde zuvor gem. § 13 Nr. 2 BauGB in der Zeit vom 03.07.00 bis 19.07.00 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Prenzlau, 12.12.00 (Bürgermeister, Siegel)



21.12.2000

7. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wird hiermit ausgefertigt. Es wird bestätigt, dass das Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Der textliche und zeichnerische Inhalt der Satzung stimmen mit dem Satzungsbeschluss vom 17.11.99 und mit der in der Genehmigung vom 08.03.00 erteilten Maßgabe und den Auflagen überein.

Prenzlau, (Bürgermeister, Siegel)

Prenzlau, 13.12.00 Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (Bürgermeister, Siegel)

Die Satzung ist am 14.02.01 im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau ortsüblich bekannt gemacht worden. Die Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen §§ 215, (2) BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen (§§ 39-44 BauGB) hingewiesen worden.

Prenzlau, (Bürgermeister, Siegel)

9. Innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens ist gegenüber der Stadt Prenzlau eine Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern nicht geltend gemacht worden.

Prenzlau, (Bürgermeister, Siegel)

10. Innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung des Inkrafttretens sind gegenüber der Stadt Prenzlau Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Prenzlau, (Bürgermeister, Siegel)



Stadt Prenzlau
Satzung
§ 34 (4) Nr. 1+3 BauGB

Ortsteil Seelübbe

Planzeichnung (Teil A)
Textliche Festsetzungen (Teil B)

1:2.500 Stand: November 2000

Erstellt im Auftrag der Gemeinde durch:
Dipl.-Ing. S. Bracht
Potsdamer Chaussee 7a - 14476 Groß Glienicke